

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

diesem zu täglichem Tagewerk verhalten, bis sie mit dem Ordal des feurigen Eisens (igniti ferramenti experimento) erwies, daß sie nur zinspflichtig und sonst frei sei.

Milde lag überhaupt nicht im Geiste des Zeitalters, wie denn auch Bischof Hitto von Freising 818. 15. 9.¹ vor dem Grafengericht zu Adalkareshusun feststellen ließ, daß Waldperht, der eine Freie (ingenua) geehelicht hatte, ein Leibeigener der Kirche sei, worauf diese, Ermanswind, dem Bischof ihre väterliche Erbschaft überwies und nur auf Lebenszeit zurückempfang mit der Begünstigung, daß selbe auch noch auf 1 oder 2 ihrer Kinder als Leibgeding übergehen solle.¹

Zum Schlusse sei bemerkt, daß um 1200 zahlreiche Erhebungen zur Zensualspflicht an das Kloster Formbach in der diesem gegenüber liegenden Pf. Brunental, hauptsächlich von Frauen, besonders in Gaisberg, Leina, Wallesham, Sachsenberg, Kinheim,² stattgefunden haben.

b) Die Unfreien.

Soweit unsere Quellen zurückreichen, finden wir auf bajuwarischem Boden die Unfreien. Zweifelsohne sind sie im Gefolge und als Knechte mit den Freien in das Land eingewandert. Für diese rodeten sie den Wald und bebauten das Kulturland. Nur im Notfalle wird der freie Mann die Hand an Pflug und Axt gelegt haben, keinesfalls früher, als die zunehmende Ungleichheit des Grundbesitzes die minder Begüterten nötigte, selbst diese Arbeit zu übernehmen, wenn unfreie Arbeitskräfte nicht mehr ernährt werden konnten. Bis dahin aber sehen wir, daß jeder angesessene Gemeinfreie sein Gut durch Eigenleute bestellen ließ, der Begüterte liegendes Gut samt den eigenen Leuten veräußerte; denn der Leibeigene war eine Sache (mancipium), die ein Zugehör von Grund und Boden bildete;³ wurden ja im Verlaufe der Zeit selbst die persönlich frei gebliebenen Parschalken mit den Gütern, auf welchen sie wirtschafteten, vertauscht und verkauft. Am besten

¹ Biterauf, a. a. O. 345, 346 n. 401, 402.

² O.-ö. U.-B. I. 754, 763; 761, 773; 761, 766, 768, 770; 775; 758, 759, 766, 771.

³ Selbst zu einer Überfuhr über den In (portus in utraque parte ripe Ini fluminis, Diupeshurvar vulgariter dictum) gehörte der Fährmann (ferge, nauta) Gotschalk. O.-ö. U.-B. I. 303.